



Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

Newsletter 17.12.2013

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

unser letzter Newsletter des heurigen Jahres widmet sich zwei bemerkenswerten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Zum Thema des Ehescheidungs- und Schadenersatzrechts:

1. Facebook und Seitensprung

Ständiger neuer Rechtsprechung des OGH entspricht es, dass der Ehepartner, dessen Ehe durch einen Dritten gestört wird, von diesem Dritten Ersatz von Detektivkosten, die er aufgewendet hat, weil der Dritte seine Ehe gestört hat, unter gewissen Voraussetzungen begehren kann. Voraussetzung für eine solche Ersatzforderung gegen den Ehestörer ist, dass dieser deutliche Indizien für den Umstand hat, eine Ehe zu stören.

In einer konkreten Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2013 (6 Ob 216/12a) beehrte der Ehemann als Kläger vom Beklagten den Ersatz der Detektivkosten, weil der Beklagte seine Ehe gestört habe und auf Grund der neuen Kommunikationsmöglichkeiten (konkret: Facebook) leicht den Familienstand seiner Sexualpartnerin ermitteln hätte können.

Der OGH hat in dieser Entscheidung ausgeführt und wiederholt, dass ein Anspruch auf Ersatz der Detektivkosten gegen den Dritten Ehestörer nur bei dessen Kenntnis von der Ehe seines Sexualpartners zu bejahen ist.

Der OGH hat die aufgeworfene Rechtsfrage, ob bei deutlichen Indizien für das Vorliegen einer Ehe den Dritten Ehestörer eine Erkundigungs- oder gar Nachforschungspflicht trifft, im vorliegenden Fall nicht konkret beantwortet und die Revision zurückgewiesen. Implizit wurde damit eine Erkundigungs- oder gar Nachforschungspflicht durch Verwendung neuer Medien (insbesondere: Facebook) verneint.

Auch wenn der OGH im vorliegenden Fall die Revision zurückgewiesen und eine Erkundigungs- oder Nachforschungspflicht verneint hat, darf die Bedeutung des Mediums „Facebook“ in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden:



abgesehen von in der Praxis nach wie vor auftauchenden Facebook – Beweisen auf Grund nicht ausreichender Sicherheitseinstellungen kann im Einzelfall eine intensive (Facebook-) Beziehung doch dazu führen, dass dem Ehestörer das Vorliegen einer Ehe bekannt ist und er in Kenntnis dieses Umstandes die Ehe stört. Im Falle eines derartigen Nachweises ist der Ehestörer nach der diesbezüglich mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des OGH zum Ersatz von Detektivkosten verpflichtet.

2. Schadenersatz für Legionellen - Infektion:

In der Entscheidung 8Ob106/12i hat der Oberste Gerichtshof die Haftung eines Hotelbetreibers für eine Legionellen - Infektion ausdrücklich bejaht. Der Beherbergungsvertrag des Gastes beinhaltet nämlich die Verpflichtung des Hotelbetreibers, für die regelmäßige Wartung und Kontrolle der Wasserversorgungsanlage des Hotels durch ein Fachunternehmen Sorge zu tragen, um Gefährdungen von Hotelgästen beispielsweise durch Legionellen auszuschließen.

In der vorliegenden Entscheidung hatte sich der Hotelbetreiber zwar eines Fachunternehmens (Installateur) bedient, dennoch war die als Zirkulationssystem ausgestattete Warmwasserversorgungsanlage des Hotels massiv mit Legionellen kontaminiert. Die Ursache lag darin, dass die Zirkulationsgeschwindigkeit in einigen Leitungsbereichen schlichtweg zu gering war, sodass die Wassertemperatur auf Werte absinken konnte, die die Entstehung von Legionellen begünstigt.

Für einen diesbezüglichen Fehler des Installateurunternehmens haftet der Hotelbetreiber, zumal das Installateurunternehmen als sogenannter Erfüllungshelfer dem Hotelbetreiber zuzurechnen ist.

Im vorliegenden Fall erlitt ein weiblicher Hotelgast auf Grund einer Legionellen - Infektion eine Lungenentzündung und begehrte aus diesem Grund erfolgreich Schmerzensgeld.

Ungeachtet dessen möchten wir die Gelegenheit dazu nutzen, unseren Mandanten, Geschäftspartnern und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest, die besten Glückwünsche für das Jahr 2014 und insbesondere eine friktionsfreie Winterurlaubszeit zu wünschen!

Mit den besten Wünschen für ein frohes und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel in das Jahr 2014 zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen